

2020_03_STA_Verfassung des Kantons Bern_KV

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
	<p>Verfassung des Kantons Bern (KV)</p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass 101.1 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹⁾) (Stand 11.12.2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 55</p> <p>¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>² Das Gesetz regelt das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie den Ausschluss vom Stimmrecht wegen Unmündigkeit und Urteilsunfähigkeit.</p>	<p>¹ Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die im Kanton wohnen und das 1816. Altersjahr zurückgelegt haben. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>
<p>Art. 67 Wählbarkeit, Dienstverhältnis</p> <p>¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.</p>	<p>¹ In den Grossen Rat, in den Regierungsrat, in den Ständerat und in die kantonalen richterlichen Behörden sind alle Stimmberechtigten des Kantons wählbar, <u>die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben,</u> soweit Verfassung oder Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangen.</p>

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassungsverfahren
<p>² Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördemitglieder und des Personals der kantonalen Verwaltung.</p> <p>³ Die Gesetzgebung ordnet das Dienstverhältnis.</p>	
<p>Art. 84 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Regierungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.</p>	<p>² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die <u>das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die in einem der drei Amtsbezirke Courtelary, Moutier oder La Neuveville wohnen.</u></p>
<p>Art. 114 Stimmrecht</p> <p>¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt.</p>	<p>¹ Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnt. <u>Wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann gewählt werden.</u></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Diese Änderung tritt am XX in Kraft.</p>
	<p>Bern, XX</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>

